



BEGRÜNDUNG ZUR

SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KRS. RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER VORHANDENEN BEBAUUNG AM WIESENWEG, ÖST-
 LICH DES MÜHLENBERGS UND SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 36/2 UND EINES TEILBE-
 REICHES DER EXTERNEN SAMMELAUSGLEICHFLÄCHE (FLURSTÜCK 5/3, GEMARKUNG BRÜGGE)

BEARBEITUNG: 15.02.1999

SCHRABISCH + BOCK
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
 PAPANDEKAMP 57 24114 KIEL FON 0431 664699-0 FAX 0431 664699-29

GEÄNDERT: 14.04.1999, 13.11.1999, 08.12.1999, 13.12.1999, 31.1.2000, 17.05.2000, 01.09.2000

1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Brügge für den v.g. Bereich erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.1998 .

Die Aufstellung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB '98) sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) und dem § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO).

2. Lage, Größe und vorhandene Nutzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Brügge. Er wird begrenzt durch die Straße 'Mühlenberg' im Nordwesten und im Südwesten durch die vorhandene Bebauung im Wiesenweg. Nordöstlich und südöstlich des Plangeltungsbereiches schließt unmittelbar die freie Landschaft an. Die nordöstliche Grenze wird durch einen Knick gebildet.

Bei dem zu überplanenden Gebiet handelt es sich um eine kleine, landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand. Südlich dieser sind Wohngebäude vorhanden, so daß zwischen der natürlichen Begrenzung durch den Knick und den anschließenden Wohngrundstücken lediglich eine Flächenbreite von 35 m verbleibt. Das Gebiet hat eine Flächengröße von ca. 3800 m².

Für die Ausgleichsflächenregelung nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird innerhalb der externen Sammelausgleichsfläche am südlichen Ortsrand eine Teilfläche (siehe Übersichtsplan) herangezogen. Diese Ausgleichsfläche ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen

3.1 Regionalplanung

Im Zuge der Raumordnung und Landesplanung werden der Entwicklungsrahmen und die Entwicklungsbereiche für die Städte und Gemeinden vorgegeben. Im Regionalplan für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte, Entwurf Gesamtfortschreibung 1998, wird Brügge dem Siedlungsschwerpunkt Bordesholm als Endpunkt der Siedlungsachse Kiel – Bordesholm (mit Wattenbek und Brügge) zugeordnet (s. Ziff. 6.3, Seite 31 des Regionalplanes). Diese Darstellung beinhaltet aber auch das Ziel, eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem zentralen Ort anzustreben; aus Sicht der Landesplanung wären angesichts der räumlich beengten Lage Bordesholms eine kooperierende Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen in den angrenzenden Nachbargemeinden denkbar.

Hinsichtlich der Entwicklung des Nahbereiches Bordesholm werden im Regionalplan folgende Aussagen getroffen (s. Seite 42 des Regionalplanes):

„Die Gemeinden Wattenbek und Brügge nehmen aufgrund ihres baulichen Siedlungszusammenhangs mit Bordesholm an der Entwicklung des Unterzentrums teil. Dies bedarf einer engen Abstimmung.

Die weitere städtebauliche Entwicklung stößt mangels Flächenreserven im Gemeindegebiet von Bordesholm zunehmend an ihre Grenzen. Dieses gilt auch für die Gemeinden im baulichen Siedlungszusammenhang mit Bordesholm.“

Grundsätzlich wird den Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung und ohne besondere planerische Funktion eine Siedlungsentwicklung im Rahmen des prognostizierten Eigenbedarfs landesplanerisch zugestanden. Dieser wird mit 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 vorgegeben (s. Seite 54 ff Ziff. 7 des Landesraumordnungsplanes Schlesw.-Holst. 1998). In erster Linie ist in der Gemeinde Brügge zunächst der örtliche Eigenbedarf zu decken und planungsrechtlich zu sichern. Aufgrund der v.g. zentralörtlichen Einstufung von Bordesholm und der damit gekoppelten Funktion der Gemeinde Brügge, die als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet mit dem zentralen Ort angesehen wird, könnte die Gemeinde jedoch zukünftig auch in Kooperation mit Bordesholm und Wattenbek Wohnbau- und Gewerbeflächen ausweisen, wobei der v.g. Entwicklungsrahmen bei entsprechendem nachgewiesenem Bedarf auch überschritten werden könnte.

Wie den Strukturdaten der Datenbank der Landesplanung zu entnehmen ist, beläuft sich der Rahmen für die Siedlungsentwicklung auf einen Zuwachs von 50 bis 55 Wohneinheiten. Um den durch die Landesplanung vorgegebenen Zuwachs nicht zu überschreiten, verfolgt die Gemeinde Brügge eine zeitlich gestreckte Realisierung der durch die Bebauungspläne Nr. 2 bis 5 planungsrechtlich vorbereiteten Baugebiete. Zunächst wird die Gemeinde die Bebauungspläne Nr. 2 und Nr. 5 realisieren. Hintergrund hierzu ist die erforderliche Realisierung des Feuerwehrgerätehauses im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Umsetzung des alternativen Wohnprojektes der Kirche im Bebauungsplan Nr. 5. Durch diese baulichen Maßnahmen ist zunächst ein Zuwachs von ca. 42 Wohneinheiten zu erwarten, so daß bei der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 2 und 5 der landesplanerisch vorgegebene Entwicklungsrahmen nicht überschritten wird. Die Gemeinde wird sich zunächst um den Erwerb der Flächen in den Geltungsbereichen dieser B-Pläne bemühen. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 3 wird dagegen zunächst zurückgestellt. Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Brügge ist mit den Nachbargemeinden Bordesholm und Wattenbek im Kooperationsausschuß erfolgt und ein Einvernehmen erzielt worden.

3.2 Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

In dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brügge vom 11.06.1997 sind die v.g. Flächen als Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Zur Eingrünung der künftigen Bauflächen sind nördlich davon Grünflächen als Abgrenzung zur freien Landschaft durch den F-Plan vorgegeben. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da dieser im Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausweist.

In dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde vom 22.06.1995 werden diese Flächen als konfliktarmes Bauland beurteilt und als geeignete Siedlungserweiterungsmöglichkeit dargestellt.

4. Anlaß und Aufgabe sowie Erfordernis der Planung

Anlaß der Planung besteht aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde. Wie bereits unter Ziff. 3 der Begründung ausführlich erläutert, ist Brügge ein begehrter Wohnstandort auch für das Umland. Vornehmlich ist die Gemeinde jedoch bemüht, zunächst den örtlichen Eigenbedarf zu decken. Eine Steuerung der weiteren Siedlungsentwicklung kann jedoch nur über die Bauleitplanung erfolgen.

Aufgabe des Bebauungsplanes wird sein, eine ortstypische arrondierende Neubebauung am Siedlungsrand zu gewährleisten, die sich behutsam in das Orts- und Landschaftsbild einfügen wird.

5. Standort- bzw. Gebietssignifikanz, Entwurfsidee und geplante Nutzung

Aufgrund der v.g. Nachfrage nach Wohnbauflächen, insbesondere für den Bau von Eigenheimen, werden in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Wohnbebauung am Siedlungsrand, hier sind 4 Wohngebäude über die Straße 'Wiesenweg' erschlossen, weitere Grundstücke für eine Wohnbebauung planungsrechtlich vorbereitet.

Wie bereits vorab erläutert, sind im Geltungsbereich derzeit noch landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden, die jedoch aufgrund der geringen Breite zwischen angrenzender Bebauung und Knick nicht effektiv zu bewirtschaften sind. Die wesentlichen Rahmenbedingungen werden durch den Knick wie auch durch die Erschließungsmöglichkeit des Gebietes von der Straße 'Mühlenberg' vorgegeben.

Bei der Planung zu berücksichtigen ist v.a. die Bebauungsstruktur und -gestaltung des südlich angrenzenden Wohngebietes. Als behutsame Arrondierung des Siedlungsbereiches werden 2 Grundstücke für Einzelhäuser und 2 für eine Doppelhausbebauung über eine Stichstraße (Privat-Wohnweg) mit Minimalquerschnitt erschlossen.

6. Festsetzungen :

6.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Entsprechend der v.g. Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen und zudem die zulässigen Nutzungen durch textliche Festsetzungen im Teil B auf der rechtlichen Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO bestimmt:

Demnach werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) ausgeschlossen. Der Ausschluß dieser Nutzungen wird damit begründet, daß aufgrund der geringen Flächengröße dieses Bebauungsplanes bei Ansiedlung eines der v. g. Betriebe eine Wohnnutzung nicht mehr umzusetzen wäre. Zudem sind erfahrungsgemäß bei v.g. Betrieben Konflikte, verursacht durch Emissionen aufgrund von Kundenverkehr, dem Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen und anderen betrieblichen Erfordernissen, mit angrenzender Wohnnutzung nicht selten, so daß auch aus Gründen des Nachbarschutzes ein Ausschluß dieser Nutzungsarten vorgenommen wird.

6.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In Anpassung an die vorhandene Bebauungsstruktur im Umfeld des Plangebietes ist eine behutsame Arrondierung des Siedlungsbereiches und eine landschaftsbildverträgliche Einbindung dieses Bereiches nur durch eine aufgelockerte und zurückhaltende Bebauung in Form von freistehenden Einzel- bzw. Doppelhäusern zu erreichen. Dies wird durch Festsetzung für zwei Doppelhäuser sowie für Einzelhäuser auf den übrigen zwei Grundstücken rechtlich gesichert.

In Zusammenhang mit der v.g. Bebauungsstruktur wird auf der rechtlichen Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden festgesetzt. Gemäß Ziff. 2 des Textes sind demnach je Einzelhaus max. 2 Wohneinheiten zulässig, wobei die 2. Wohneinheit in der Größe eindeutig der Hauptwohnung untergeordnet sein muß; d.h. die Grundfläche muß weniger als 70 % der Grundfläche der ersten Wohneinheit betragen; für Doppelhäuser ist jeweils eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig. Damit bleibt die Wohnnutzung für die Gemeinde quantitativ überschaubar, die Infrastruktur des Gebietes kann bedarfsgerecht ausgebaut werden. Der vorgesehene private Wohnweg sichert bei der begrenzten Anzahl von Wohneinheiten (hier wären maximal 8 Wohneinheiten zu erwarten) die Erschließung der Grundstücke.

6.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 18, 19 und 20 BauNVO)

Zur Bestimmung der Grundstücksausnutzung eine Grundflächenzahl von 0,25 festgesetzt. Zudem erfolgt im Teil B: TEXT die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für die Einzelhäuser und mind. 450 m² je Doppelhaushälfte, um eine städtische Verdichtung in diesem ländlich geprägten Ort zu vermeiden und ein behutsames Einfügen in das Orts- und Landschaftsbild zu gewährleisten. Zudem wird durch die Festsetzung einer eingeschossigen Bauweise zum einen die ortstypische Höhenentwicklung der ursprünglichen wie

auch der jüngeren Gebäude aufgenommen und zum anderen nachbarschaftlichen Konflikten, die z.B. durch Verschattung entstehen könnten, vorgebeugt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Festsetzung einer max. zulässigen Firsthöhe, um eine maßstäbliche Anpassung an die südlich angrenzenden Wohngebäude zu gewährleisten.

Durch die v.g. Festsetzungen soll eine relativ homogene Bebauung im Hinblick auf die Gebäudeproportionen erreicht werden, damit eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild gegeben ist.

6.4 Gestalterische Festsetzungen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.4 i.V.m. § 92 LBO)

Unter Beachtung der ortsbildprägenden Gebäudegestaltung sind nachfolgend begründete gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Mit Hilfe der Festsetzung der Firstrichtungen kann die gewünschte Stringenz und damit eine gute Eingliederung in das Siedlungsgefüge erreicht werden.

Gleiches gilt auch für die Beschränkung der Fassadenmaterialien ausschließlich auf Sichtmauerwerk oder Holz, wobei eine Kombination v.g. Materialien zulässig ist.

Städtebaulich von besonderer Wirkung sind die Dachflächen von Gebäuden. Diese sind nur mit Pfannen- (Dachsteine oder Ziegel) oder Schiefereindeckungen in den Farben rot, rotbraun oder anthrazith auszuführen. Damit ist die Farb- und Materialwahl auf das ortstypische Erscheinungsbild abgestimmt worden. Die Dachneigung kann zwischen 25° und 45° variieren. Die Reglementierung der Dachform der Gauben sowie der Abstände von Traufe und Ortgang wird vorgenommen, um ausgewogene Proportionen der Gauben zu den Gebäuden zu erreichen. Aus ökologischen Gründen sind Dachsolaranlagen ausdrücklich zugelassen, aus gestalterischen Gründen jedoch nur bis zu einer Größenbegrenzung (max. 1/3 der Dachfläche).

Für Garagen und überdachte Stellplätze kann von v.g. gestalterischen Vorgaben abgewichen werden. (s. Text Ziff. 4)

Auf diese Weise kann bei einer individuellen Gestalt der Gebäude durch minimierte, einheitliche Gebäudegestaltungselemente ein harmonisches Nebeneinander' entstehen.

7. Festsetzungen zum Emissionsschutz

Brügge zählt zu den ländlichen Gemeinden des Nahbereichs Bordesholm. Der Ort ist entscheidend geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, wenn auch aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft die Wohnfunktion heute von größerer Bedeutung ist als die Agrarfunktion. In unmittelbarem Umfeld des Geltungsbereiches dieses B-Planes befindet sich eine Hofstelle mit intensiver Tierhaltung. Um künftige Konflikte mit angrenzender Wohnbebauung zu vermeiden, wurde daher ein Gutachten erstellt. Gegenüber einer sensiblen

Wohnnutzung sowie auch einer gewerblichen Nutzung in Verbindung mit Wohnen sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, die Emissionen und ihre Einwirkungen auf das geplante Baugebiet zu untersuchen.

In einer ersten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus dem Jahre 1994 wurden die landwirtschaftlichen Betriebe im gesamten Umfeld des Geltungsbereiches als Emitenten untersucht und beurteilt. Die Beurteilungsgrundlagen von 1994 entsprechen jedoch z.T. nicht mehr den heutigen betrieblichen Strukturen und Verhältnissen, so daß die Gemeinde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben hat. In diesem Gutachten vom Oktober 1999 wurden in diesem Zusammenhang die Emissionsradien der Hofstellen nördlich des Bebauungsplangebietes korrigiert und der einzuhaltende Abstand zwischen sensibler Wohnnutzung und dem landwirtschaftlichen Betrieb wurde deutlich geringer vorgegeben, so daß die geplante Wohnbebauung außerhalb des Emissionsradius liegen wird. Daher sind für das Allgemeine Wohngebiet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes demnach keine beeinträchtigenden Immissionen festgestellt worden.

8. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB i.V.m. § 1a BauGB und § 8a BNatSchG , § 7 LNatSchG)

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in den Naturhaushalt und damit in die Schutzgüter Boden, Luft, Wasser, Flora und Fauna und in das Landschaftsbild auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken stellt gem. § 7 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar; es sind - entsprechend der Gesetzessystematik - folgende Gebote und Pflichten zu berücksichtigen:

- Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen (Vermeidungsgebot) bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen sind die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot)
- Unvermeidbare und nicht weiter reduzierbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen (Ausgleichspflicht) bzw. zu ersetzen (Ersatzpflicht). Hierbei gilt zunächst die Pflicht zur 100%igen Kompensation
- Bei unvollständiger Kompensation ist zwischen den Belangen des Naturschutzes und den vom B-Plan verfolgten städtebaulichen Zielen abzuwägen (Abwägungsgebot der Gemeinde).

Obgleich durch den Bebauungsplan die rechtlichen Grundlagen für eine bauliche Inanspruchnahme nur in geringem Umfang geschaffen werden, werden bei der Umsetzung Eingriffe in die o.g. Schutzgüter folgen. Durch Maßnahmen wie einen verringerten Versiegelungsgrad der Stellplätze und Zufahrten zu und auf privaten Grundstücken durch Verwendung versickerungsfähigen Materials sowie die festgesetzte Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücksflächen werden diese Eingriffe minimiert.

Zum Schutz der vorhandenen Vegetation wird entlang des vorhandenen nördlichen Knicks in einer Breite von 3,00 m bauliche Maßnahmen, Versiegelungen und gärtnerische Nutzungen ausgeschlossen. Durch gelegentliche

Mahd soll lediglich einer Verbuschung vorgebeugt werden. Entlang der Straße 'Mühlenberg' stehen schützenswerte Einzelbäume, die durch Festsetzung im Bebauungsplan zu erhalten sind und damit in ihrem Fortbestand gesichert werden.

Der gem. § 1a BauGB geforderte Ausgleich für den durch die Inanspruchnahme v.g. Flächen entstehenden Eingriff kann nicht innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Hierfür wird ein Teil einer Fläche (Poolbildung mit Ausgleichsflächen anderer B-Pläne) am südlichen Siedlungsrand und westlich der Dorfstraße, die im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Ausgleichsfläche dargestellt ist, hinzugezogen. Bei der Bilanzierung wurde für die Kompensation der Versiegelung durch den Bebauungsplan Nr. 3 ein Gesamtflächenbedarf von 645 m² ermittelt. Innerhalb dieser Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Streuobstwiesen und offene Wiesenbereiche im Mischungsverhältnis von 20 % Streuobstwiese und 80 % Wiesenflächen zu entwickeln. Die Wiesen sind mit einer Ansaatmischung mit 10 % Gewichtsanteil an Kräutern herzustellen und sind extensiv zu pflegen (1 – 2 malige Mahd im Jahr). Die Obstbaumarten sowie die Arten für Strauchpflanzungen sind benannt. Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Sammelausgleichsfläche wird nicht zur Kompensation herangezogen, da das Regenwasser im Plangebiet des B-Planes Nr. 3 auf den Grundstücksflächen zu versickern ist. Ein Kompensationsbedarf hinsichtlich des Knicks im B-Plan-Gebiet liegt nicht vor, da dieser vor Eingriffen weitestgehend geschützt wird.

8. Erschließung

Wie bereits vorab erläutert, wird die Erschließung der Grundstücke im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes über mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen gesichert. Dieser sog. 'Wohnweg' wird in einer Breite von 3,50 m ausgebaut. Für die Müllentsorgung wird ein Müllgefäß-Sammelplatz an der Straße 'Mühlenberg' angelegt, an den die Anwohner turnusmäßig die Müllgefäße zur Entleerung bereitstellen.

9. Ruhender Verkehr

Die Lage der Flächen für den privaten ruhenden Verkehr (Stellplätze) wird durch den B-Plan nicht vorgegeben. Diese sind im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung (Bauantrag) nachzuweisen.

Öffentlicher Parkraum wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht ausgewiesen. Die gemäß Erlaß erforderlichen ein bis zwei Parkplätze werden im Rahmen anderer Bebauungspläne nachgewiesen. Im unmittelbaren Umfeld des B-Planes Nr. 3 sind ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden.

10. Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Straße 'Mühlenberg' vorhanden.

10.1 Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung wird durch die Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH sichergestellt.

10.2 Die Löschwasserversorgung wird durch eine ausreichende Anzahl von Unterflur- sowie Oberflurhydranten sichergestellt.

10.3 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie wird durch die Schleswag AG sichergestellt. Für die Versorgung mit Gas sind die Gemeindewerke Bordesholm zuständig.

10.4 Fernmeldeversorgung

Die Deutsche Telekom AG beabsichtigt, im gesamten Gebiet des B-Planes im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

12.5 Schmutzwasserentsorgung / Regenwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalisationsnetz der Gemeinde Brügge in der Straße 'Dörpsredder' geleitet. Zuständig ist der Zweckverband Bordesholmer ~~Umland~~.

Das Regenwasser wird teilweise in den vorhandenen Regenwasserkanal geleitet sowie teilweise auf den Grundstücken versickert.

Grundlage für die Versickerung von Regenwasser aus dem Bereich der häuslichen Bebauung ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser". Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie der Abstand zum Grundwasser sind anhand einer Baugrunduntersuchung mit kf- Wertbestimmung nachzuweisen.

Für die Einleitung in die Entwässerungsanlagen im "Dörpsredder" ist ein Nachweis über die Leistungsfähigkeit der Regenwasseranlagen zu führen.

10.6 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallwirtschaft Rendsburg (AWR).

10.7 Der ehemals im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Brunnen ist aufgegeben worden und findet daher keine Berücksichtigung in der Bauleitplanung.

11. Bodenordnung

Im Planbereich sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

12. Kosten

Die Höhe der anfallenden Erschließungskosten wird gemäß § 127 ff BauGB umgelegt.

Gebilligt durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.01.2006.
Brügge, den. 22.06.

Gemeinde Brügge

.....
- Bürgermeister -

